Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 27. Dienstag den 27. Januar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage sind
Fräulein Juliane Bertha **Wing**, Neumarkt Nr. 41, IV.,
Frau Amalie Marie verw. **Hünneburg**, Colonnadenstraße Nr. 15, III. wohnhaft,
als **Hebammen** für die hiesige Stadt verpflichtet worden.
Leipzig, am 21. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 28. Januar c., sollen im **Forstreviere Connewitz,** Abth. 37 und 38, von Vormittags 9 Uhr an
ca. 154 Haufen **starker Abraum,**
„ 179 „ **Schlagreisig (Langhaufen)** und
„ 190 Stck **Dornen**
unter den öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in der Nähe am **Schleußiger Wege.**
Leipzig, am 15. Januar 1885.

Des Raths Forst-Deputation.

Nutzholz-Auction.

Donnerstag, den 5. Februar c., sollen auf dem diesjährigen Holzschlage im **Rosenthal** zwischen der **Leibnitz- und Waldstraßenbrücke,** sowie am **Gohliser Dammwege**

24 Eichen-
33 Buchen-
13 Rüstern-
7 Ahorn-
4 Eschen-
5 Linden und
1 Maßholder- } **Nutzklötze,**

sowie 32 Stück **Schirrhölzer**

unter den öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: Früh 9 Uhr an der Leibnitzbrücke.
Leipzig, am 17. Januar 1885.

Des Raths Forst-Deputation.

Erledigt

hat sich unsere am 5. Juli 1884 erlassene, den Tischler **Karl Wilhelm Riehl** aus Bitterfeld betreffende Bekanntmachung.
Leipzig, am 22. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Altm.

Schule zu Gohlis.

Die **Anmeldungen** der für nächste Ostern schulpflichtig werdenden **Kinder** nimmt der Unterzeichnete entgegen in der Zeit **vom 2. bis 6. Februar** und zwar **Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr.**

Bei der Anmeldung ist vorzuzeigen der Impfschein und außerdem noch für jedes **auswärts** geborene Kind ein Taufschein, bez. Geburtszeugniß. — Anmeldungen durch Kinder werden nicht angenommen.

Der Schuldirector.
J. Lotze.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erhobener Anzeige zufolge:

1) ein **Frauenregenmantel** von dunkelgrauem Stoff, mit breitem Kragen, zwei Reihen schwarzer Hornknöpfe und zwei Seitentaschen, sowie ein schwarzwollenes **Kinderröckchen** mit rothwollenem Bande und einigen Zaddeln besetzt, aus einer **Wohnung** in Nr. 4 der Rudolphstraße vom 20. bis 21. dss. Mts.;

2) ein zweiradriger **Handwagen,** braungestrichen, mit Kastenaufsatz, an der Deichsel befindet sich ein mit einer eisernen Schiene beschlagenes Querholz, von einem Platze an der Thomaskirche am 13. dss. Mts.;

3) ein hölzerner, grüngestrichener **Kinderschlitten,** mit Lehne, schwarzem Lederbezug ausgeschlagen und schwarzer Plüschdecke mit schwarzen und rothen Fransen, aus einer Gartenabtheilung in Nr. 11/12 der Eisenbahnstraße vom 13.—16. dss. Mts.;

4) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem, glattem Stoff, mit Sammetkragen, einer Reihe Knöpfen, buntcarrirtem wollenen Futter, im Henkel die Firma „Heinrich Rolle, Leipzig" eingepreßt — in den Taschen befanden sich ein weißleinenes gemustertes **Halstuch,** ein weißes **Taschentuch** gez. „C. B. F" (Monogramm), ein Paar braune gefütterte **Pelzhandschuhe,** ein Paar graue **Glacéhandschuhe,** ein **Cigarrenetui** von weißem Metall und eine Schachtel **Wachskerzen,** aus dem Vorsaale einer Wohnung in Nr. 5 der Kleinen Fleischergasse am 19. dss. Mts. in den Abendstunden.

5) ein neuer **Winterüberzieher** von dunkelblauem Kammgarnstoff, mit Sammetkragen, zwei Reihen übersponnener Knöpfe, drei Brustlaschen und blau- und grüncarrirtem wollenen Futter, ein Paar neue schwarze **Tuchhosen,** eine ebensolche **Weste** und ein Paar neue, gestickte, mit Perlen besetzte **Hosenträger,** aus einer Wohnung in Nr. 34 der Burgstraße am 22. dss. Mts. in den Mittagsstunden;

6) ein **Maunorock** von grammelirtem Sommerstoff, mit zwei Reihen übersponnener Knöpfe und schwarzem Futter, aus einer Wohnung in Nr. 9 der Härtelstraße vom 29. vor. Mts. bis 22. dss. Mts.;

7) zwölf Flaschen **Rothwein,** sechs Flaschen **Nordhäuser,** circa ein Schock **Bier** und ein hölzerner Kübel, gez. „M. 289", enthaltend 25 Kilo **Pflaumenmus,** aus einer verschlossenen Keller-Abtheilung in Nr. 11 der Kurprinzstraße am 23. dss. Mts.;

8) ein **Frauenpaletot** von schwarzem, starkem Stoff, mit zwei Reihen übersponnener Knöpfe, zwei Seitentaschen, der Kragen und die Aermelaufschläge mit Krimmer besetzt — in den Taschen hat sich ein dunkelblauer gehäkelter **Shawl** und ein weißes **Taschentuch** befunden, aus einem Gasthlocale in Nr. 23 der Kreuzstraße am 25. dss. Mts. Abends.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 26. Januar 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. R.

Nichtamtlicher Theil.

Der preußisch-russische Auslieferungs-Vertrag.

Der am 13. Januar zwischen Preußen und Rußland abgeschlossene Auslieferungs-Vertrag ist als eine unmittelbare Folge der Zusammenkunft von Skierniewice zu betrachten. Internationale Maßregeln gegen den Anarchismus waren seit langer Zeit geplant, ihre Ausführung bisher aber an der Schwierigkeit gescheitert, die richtige und zweckmäßige Form dafür zu finden. Der jetzt abgeschlossene Vertrag kann auch nicht als die Lösung der Aufgabe, sondern nur als Versuch dazu angesehen werden. Denn im Ganzen und Großen ist dadurch kein neuer Zustand begründet worden. Auch ohne das Vorhandensein eines solchen Vertrages würde voraussichtlich weder die russische noch die preußische Regierung Anstand genommen haben, einen Verbrecher auszuliefern, welcher einen Mordanschlag gegen das Leben eines Mitgliedes des Herrscherhauses des anderen Landes versucht oder ausgeführt hätte, ebensowenig würde ein Bedenken wegen der Auslieferung eines Verbrechers obgewaltet haben, der an einem Mitgliede des befreundeten Herrscherhauses eine Körperverletzung, Beraubung oder Freiheitsentziehung verübt oder versucht hätte. Neu erscheint nur die Ausdehnung auf Beleidigung und auf den mit Strafe bedrohten Besitz oder die Herstellung von Dynamit und anderen Sprengstoffen. Durch den letztgenannten Zusatz erhält der Vertrag erst das Gepräge eines speciell gegen die Anarchisten gerichteten Schutzmittels, und damit ist der Anfang zu einem internationalen Anti-Anarchistengesetz gemacht, welches allein wirksamen Schutz gegen die Anschläge dieser Mordbande gewähren kann. Die Bestimmung, daß der politische Charakter eines der im Vertrage bezeichneten Verbrechen vor der Auslieferung nicht schützen kann, hat mehr formellen als materiellen Werth. Man hat damit von vornherein der Auffassung vorbeugen wollen, daß Anarchisten des Schutzes politischer Verbrecher genießen könnten. Ein gemeines Verbrechen im strafrechtlichen Sinne wird der Fürstenmord nur in den seltensten Fällen sein, die Erfahrung lehrt, daß es fast stets politische Beweggründe sind, welche die Hand des Mörders bei Fürstenmorden leiten, nur ganz vereinzelt spielt persönliche Rache für ein dem Thäter widerfahrenes oder vermeintliches Unrecht mit. Alexander II. ist z. B. unzweifelhaft das Opfer des politischen Fanatismus seiner Mörder geworden, ebenso wie Hödel, Nobiling und Reinsdorf gleichfalls bei ihren Mordanschlägen gegen die Person des deutschen Kaisers von politischen und Parteirücksichten bestimmt wurden. Fortan soll solchen Verbrechern die Möglichkeit genommen werden, durch die Flucht auf preußisches oder russisches Gebiet, sich der verdienten Strafe zu entziehen.

Der Vertrag ist zunächst nur zwischen der preußischen und russischen Regierung vorbehaltlich der Zustimmung des preußischen Landtages abgeschlossen. Es könnte befremden, daß General v. Schweinitz, der doch als deutscher Botschafter in Petersburg fungirt, nicht sogleich im Namen aller deutschen Regierungen den Vertrag abgeschlossen hat, es scheint jedoch zweckmäßiger, erst eine vollendete Thatsache zwischen Preußen und Rußland zu schaffen, da ja an der Zustimmung der deutschen Fürsten zur Ausdehnung des Geltungsbereiches auf ganz Deutschland nicht zu zweifeln ist. Vielleicht hielt man es auch für angezeigt, einer etwaigen Neigung zur Opposition auf Seiten des deutschen Reichstages gegen einen solchen Auslieferungsvertrag damit die Spitze abzubrechen, daß er vor die vollendete Thatsache des Vertrages zwischen Preußen und Rußland gestellt wurde.

Die Initiative zum Erlaß eines Gesetzes gegen den Mißbrauch von Dynamit und sonstigen Sprengstoffen ist bekanntlich in Deutschland vom Abgeordneten Richter ausgegangen und zwar geschah das in der Sitzung der Commission für das Socialistengesetz gleichzeitig mit der Enthüllung über das Attentat auf dem Niederwald. Schon bei Berathung dieses Gesetzes wurde die Nothwendigkeit anerkannt, internationale Schritte gegen den Anarchismus zu thun, es ist also nicht anzunehmen, daß der deutsche Reichstag, welcher das Dynamitgesetz nahezu einstimmig annahm, der Ausdehnung des Auslieferungsvertrages zwischen Preußen und Rußland Hindernisse in den Weg legen könnte. Die Bestimmung wegen der politischen Beweggründe wird auch kaum einen Stein des Anstoßes bilden können, weil es ja zugestandene und allgemein bekannte Thatsache ist, daß die Anarchisten politische Fanatiker sind, welche persönliche Vortheile bei Ausführung ihrer Mordanschläge nicht anstreben, sondern in der Zerstörung von Leben und Eigenthum an sich ihre Befriedigung finden, theils um dadurch die Aufrichtung des anarchistisch-socialistischen Staates anzubahnen, theils um des Märtyrerruhmes theilhaftig zu werden.

Voraussetzung für den Beitritt zu der Vereinbarung zwischen Preußen und Rußland ist das Vorhandensein eines Dynamitgesetzes. Ein solches befindet sich in Oesterreich erst in der Vorbereitung und das ist wohl der Grund, weshalb nicht gleichzeitig mit dem preußisch-russischen Vertrage ein österreich-russischer abgeschlossen worden ist. Thatsächlich wird dadurch nichts an der Bereitwilligkeit geändert, welche auch sicherlich auf russischer und österreichischer Seite besteht in Fällen, welche der preußisch-russische Vertrag zum Gegenstande hat, die Auslieferung auszuführen.

Aber selbst, nachdem Oesterreich-Ungarn identische Verträge mit Deutschland und Rußland abgeschlossen hat, würde immer erst der Anfang einer Maßregel vorliegen, deren volle Wirksamkeit erst eintreten kann, wenn sämmtliche Mächte sich zu gleichen Vereinbarungen entschlossen haben. Es ist nothwendig, daß die Vorbereitungen zu den Verbrechen anarchistischer Natur, welche in Wien und in England verübt wurden, im Auslande getroffen worden sind, und daß als die eigentlichen Herde anarchistischer Verbrechen einerseits die Schweiz, andererseits Amerika zu betrachten sind. Stellmacher hatte seine Operationsbasis in Zürich, und die Dynamitverbrechen in London sind von Amerika aus geplant und ins Werk gesetzt worden. Es ist also nöthig, daß außer den europäischen Mächten auch die amerikanische Union sich zur Auslieferung anarchistischer Mörder und sonstiger gefährlicher Verbrecher entschließt. In der Schweiz ist in dieser Beziehung wenigstens ein Anfang damit gemacht worden, daß bekannte Anarchisten aus dem Bundesgebiete ausgewiesen wurden. Das genügt aber nicht, diese Leute dürfen überhaupt nirgends eine Zufluchtsstätte finden, überall muß ihnen die strafende Gerechtigkeit entgegentreten.

Nach Frankreich ist ein sehr gefährlicher Herd für anarchistische Umtriebe, wie die Versammlungen von Anarchisten aus aller Herren Länder, welche in der letzten Zeit dort stattgefunden haben, beweisen. Auch aus Frankreich sind österreichische Anarchisten ausgewiesen worden und die einheimischen Gesinnungsgenossen derselben sind bestraft worden, sobald sie von Worten zu Thaten schritten. Das weitgehende französische Vereins- und Versammlungsrecht verbietet vorläufig strengere Maßregeln, doch werden sich diese in Zukunft schwerlich vermeiden lassen. Die Frage, ob die Verleger und Redacteure von Zeitungen, welche offen den Mord predigen, nicht ebenso zu verfolgen sind, wie die, welche derartige Aufforderungen in Versammlungen erlassen, ist schon mehrfach im Schooße der französischen Regierung erwogen worden, und wie schon vor längerer Zeit verlautete, ist dieselbe durchaus nicht abgeneigt, internationalen Maßregeln gegen den Anarchismus beizustimmen. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß auch die Mehrheit der französischen Volksvertretung ihre Bestätigung zu solchen Schritten geben wird, aber es sind doch wenigstens Anfänge vorhanden, welche eine weitere Entwicklung ermöglichen. In neuester Zeit haben sich die anarchistischen Ausschreitungen in einem Maße gehäuft, daß eine energische und wirksame Abwehr gegen dieselben unbedingt geboten erscheint. Wir erinnern nur an das neueste Dynamit-Attentat gegen das englische Parlamentsgebäude und den Tower und kurz zuvor den Versuch, die London Bridge zu sprengen. Das sind so deutliche Fingerzeige für das, was nöthig ist, daß sie schwerlich unbeachtet bleiben können.

Eine Frage bleibt noch offen, und das ist die, ob ein Vertrag, welcher lediglich die Mordanschläge und Verbrechen gegen fürstliche Häupter zum Gegenstande hat, dem vorhandenen Schutzbedürfnisse vollständig entspricht. Verbrechen, wie das gegen den Polizeirath Rumpff verübte, scheinen im Interesse der öffentlichen Sicherheit ebenfalls internationaler Abwehr zu bedürfen. Der preußisch-russische Auslieferungsvertrag trägt, wie man sieht, noch vielfach die Kennzeichen eines ersten Versuches an der Stirn, das ist jedoch ein Fehler, welcher leicht verbessert werden kann, die Hauptsache ist, daß überhaupt ein Anfang mit der internationalen Bekämpfung des Anarchismus gemacht wurde. Das ist mit dem Vertrage geschehen, und in diesem Sinne begrüßen wir ihn als eine heilsame und der allgemeinen Nachahmung sich empfehlende Maßregel.

Leipzig, 27. Januar 1885.

* Nachträglich verlautet aus Berlin, daß zu dem Mahl, welches der Reichskanzler zu Ehren der Mitglieder der westafrikanischen Conferenz gegeben hat, vierzig Einladungen ergangen waren. Der Fürst war in heiterster Stimmung und plauderte rückhaltlos, ohne jedoch die schwebenden politischen Fragen direct zu berühren. Nach Tische, als er im Kreise seiner Gäste und zu nicht geringer Verwunderung einiger derselben eine lange Pfeife rauchte, während sonst Cigarren angeboten waren, fragte er, als er die Gesandten Portugals und Belgiens in eifriges Gespräche sah: „Wann werden Sie zu einer Verständigung kommen? Ich wünsche nur Handelsfreiheit am Congo, und es soll mir gleichgiltig sein, von welchem die Oberhoheit beanspruchenden Staate ich sie erhalte."

* Zur Marine wird der „Kölnischen Zeitung" aus Kiel geschrieben:

Im Hinblick auf die jüngsten kriegerischen Vorgänge in Kamerun, wo unsere deutschen Oberjacken in ihrer zugleich infanteristischen Ausbildung die Feuertaufe erhielten und in derselben sich so muthig und tapfer benahmen — muthig angesichts der Gefahr und tapfer in derselben —, sei es uns gestattet, einige allgemeine Ausführungen über unser Marinepersonal und dessen Ausbildung zu geben. Sowohl von vielen unserer Landsleute, namentlich den Binnenländern, als auch von fremden, europäischen und außereuropäischen, Nationen wird der heutige Ausbildungsstand unserer Kriegsschiffsbesatzung bei weitem unterschätzt. Dies mag daher rühren, daß man bei uns in aller Stille, ohne damit an die große Glocke zu schlagen, immer einen Schritt weiter in den Anforderungen an die Mannschaft vorgegangen ist und es Dank der einzig dastehenden militairischen Energie jetzt so weit gebracht hat, daß man stolz einen Vergleich mit den Marinen anderer Nationen anstellen darf. Es bedarf wahrlich keines großen Scharfblickes, um die Ueberlegenheit in der Ausbildung bei unseren Matrosen zu erkennen; wie besitzen in unserem Marinepersonal eine Kraft, wie sie nach unserer Beurtheilung ein zweiter Staat der Welt nicht aufzuweisen hat. Nur der sorgfältigste seemännische und militairische Lehrgang hat aber auch ein solches Ergebniß herbeiführen können. Kaum haben die kurz zuvor noch an Bord von Kauffahrteischiffen gewesenen Matrosen den blauen Kragen angelegt, so geht es ungesäumt an die Arbeit. Abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen hat der deutsche Matrose Lust, in seiner Kriegsmarine zu dienen, und so greift er denn auch mit unermüdlichem Fleiß die ihm gestellten Aufgaben an. Falls es dem Manne beim Eintritt in das Dienstverhältniß noch an seemännischer Bildung und bezüglichen Kenntnissen mangelt, wird hierin vorerst Abhülfe geschafft. Dann folgen die praktischen Uebungen: im Spleißen, Knoten und Segelnähen, wie darin, die Tauwerke des Schiffes ordnungsmäßig und in gutem Zustande zu erhalten. Ist hier genügende Fertigkeit erlangt, so wird die sichere Bedienung der Geschütze angelernt. Später werden Uebungen zur Vertheidigung des Schiffes in offener Seeschlacht vorgenommen, Landungsmanöver gemacht und, wo die Einrichtungen vorhanden sind, Torpedoschießübungen vorgenommen. Kein Wunder, daß die Officiere unserer Marine eine angestrengte Thätigkeit entwickeln müssen, um auf den vielen Gebieten die Mannschaft tadellos tüchtig zu machen. Es ist noch eine besondere Aufgabe der Schiffscommandanten, jeden Mann der Besatzung nach seiner Fähigkeit an den richtigen Platz zu stellen, damit die Kraft voll ausgenutzt werde, denn nur bei einer solchen Eintheilung ist es möglich, ein schlagfertiges Schiff und eine allen Gefahren trotzende Mannschaft am Platze zu haben — und diese richtige Beurtheilung ihrer Mannschaften ist unsere Schiffsbefehlshaber eigen, eigen dadurch, weil sie fast unfehlbar jeden Mann in seiner Thätigkeit vor Augen haben. Wenn man unserer Kriegsmarine den Vorwurf macht, daß durch Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen aus der Bevölkerung des Binnenlandes das seemännische Element vorläufig geschwächt und verschlechtert werde, so mag dieser Vorwurf in gewissem Sinne einige Berechtigung haben, allein es muß vor allen Dingen in Betracht gezogen werden, daß die deutsche Küstenbevölkerung nicht die erforderliche Anzahl von Seeleuten zu liefern im Stande ist und daß man entweder den gewählten Schritt thun oder zur Anwerbung von allen möglichen seemännischen Elementen hätte schreiten müssen. (Zur Anwerbung würden ja auch kaum von einem so überaus sparsamen Reichstag die erforderlichen Mittel bewilligt.) Es ist trotzdem die berechtigte Hoffnung vorhanden, daß die Vermischung der binnenländischen Freiwilligen mit unseren bewährten Theerjacken nur kurze Zeit der vollständigen und seemännischen Befähigung des Marinepersonals in etwas Abbruch thut. Bei dem Eifer, den die Freiwilligen jetzt entwickeln und ferner entwickeln werden, es ihren Kameraden gleichzuthun, wird bald der bestehende Unterschied sich verwischen und die deutsche Kriegsmarine dann eine vielvermehrte, in allen Theilen tüchtige Mannschaft aufzuweisen haben.

* So viel wir gesehen, hat sich in der Presse, auch in der conservativen und klerikalen, noch nicht eine Stimme zu Gunsten des Antrages der Herren Ackermann, von Schorlemer-Alst und Genossen, das gesammte Handwerk zu seinem „Schutz" unter die Vormundschaft der Polizei zu stellen, erhoben. Liberalerseits ist er einmüthig als Beweis des vollständigen Ungeschicks der Antragsteller, ihre den Handwerkern gemachten Zwangsinnungsversprechungen einzulösen, betrachtet worden. Auch die Freiconservativen, ohne deren Stimmen er keine Majorität erhalten kann, weisen ihn zurück; die „Post" sagt darüber u. A.:

Der klerikal-conservative Antrag zur Gewerbeordnung wird außerhalb der zunächst betheiligten Fractionen schwerlich auf Zustimmung rechnen dürfen. Außer den gewichtigen principiellen Bedenken, welche gegen denselben zu erheben sind, spricht gegen ihn entschieden die Erwägung, daß in den letzten Jahren auf diesem Gebiete zahlreiche gesetzgeberische Aenderungen vorgenommen sind, über welche Erfahrungen zu sammeln, bisher keine Gelegenheit war. Diese Erwägung gewinnt an Gewicht, wenn man sieht, daß auch der Lehrlingsparagraph 100e, welcher kaum einen Monat Gesetzeskraft hat, wieder geändert werden soll. Dieser letzte Umstand in Verbindung mit demjenigen, daß die Urheber der lex Ackermann mit den Leitern der neuen gewerbepolitischen Action identisch sind, läßt nebenbei die gesetzgeberische Weisheit derselben in sehr eigenthümlichem Lichte erscheinen. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens thut, wie der Regierungscommissar bei Berathung des Antrages Ackermann im Juni hervorhob, in der That zunächst eine Zeit der Ruhe noth, damit die von 1881 ab gegebenen Bestimmungen auf ihre Wirkung geprüft, die Innungsorganisation auf dem Wege der Freiwilligkeit gefördert werden kann. Diese Organisation wird direct gehindert, der Sinn der Handwerker von diesen gesunden und zur Hebung des Gewerbes förderlichen Einrichtungen auf mittelalterliche, zur Zeit völlig aussichtslose Bestrebungen abgelenkt, wenn, nachdem die verbündeten Regierungen nach sechsmonatlichem Zögern dem Antrage Ackermann zugestimmt haben, der Versuch unternommen wird, sie gegen ihren ausgesprochenen Willen weiter in der Richtung der Beschränkung der Gewerbefreiheit zu drängen. Endlich ist es ein politischer Fehler, in einem Zeitpuncte, wo gerade nationale Aufgaben den festen Zusammenschluß der nationalen Parteien gebieterisch erheischen, durch ein Vorgehen, welches bei den Nationalliberalen auf entschiedenen Widerspruch stoßen muß und auch bei den Freiconservativen nicht unerwähnt werden ist, einen Keil zwischen die sich erfreulicher Weise fester aneinander schließenden nationalen Richtungen zu treiben. Das heißt nichts anderes, als Herrn Windthorst's Geschäfte machen; der gewerbepolitische Antrag ist daher ein Beweis für die politische Geschicklichkeit des Centrums, für das Gegentheil bei den betheiligten Deutsch-Conservativen. Die allgemeine politische Situation hätte entschieden Zurückhaltung auferlegen sollen.

* Einen sehr beachtenswerthen Bericht erstattet der Geheime Ober-Medicinal- und vortragende Rath Dr. Eulenberg in der von ihm herausgegebenen Vierteljahrsschrift über die Wirksamkeit der staatlichen Impf-Anstalten Preußens im Jahre 1883, und zwar ruht dieser Bericht auf amtlichen Mittheilungen. Der Staat zählt zwölf solcher Anstalten, und zwar in Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Elogau, Halle, Kiel, Hannover, Münster, Kassel und Köln. Aus der Anstalt in Köln bezogen 350 Impfärzte die zur Hälfte mit Glycerin und Wasser verdünnte humanisirte Lymphe, der Erfolg war im hohen Grade günstig. In der Anstalt wurden 415 Kinder mit und nur drei ohne Erfolg von Arm zu Arm geimpft. Ueberhaupt war das Ergebniß in allen Anstalten im Allgemeinen recht günstig. Die Impfung mit thierischer Lymphe ist nur wenig gepflegt worden, und die darauf bezüglichen Versuche haben nur in Berlin, Halle, Kiel und Kassel stattgefunden, während alle übrigen Anstalten die Verwendung der humanisirten Lymphe als vollkommen zuverlässig vorgezogen haben. In der berliner Anstalt wurden 2571 Impfungen vollzogen, die nicht amtlichen betrugen 1419. „Der Erfolg war der denkbar beste", da bei Erst-Impfungen 100 vom Hundert Erfolge erzielt wurden. Schnelle Wirkung wurde stets bei der humanisirten Glycerinlymphe beobachtet; gleiches konnte von der Kälberlymphe noch nicht behauptet werden.

* Der dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangene Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatsbahnen im Jahre 1883/84 enthält über die beim Eisenbahnbetriebe vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen folgende Zahlen: Von Reisenden sind in dem angegebenen Zeitraum getödtet worden oder innerhalb 24 Stunden gestorben 13 (gegen 14 im Vorjahre), und zwar 1 (1) unverschuldet durch Unfall des Zuges während der Fahrt, 12 (13) durch eigene Unvorsichtigkeit beim Benutzen, Besteigen und Verlassen der Züge; verletzt wurden 17 (45) unverschuldet, 22 (20) durch eigene Unvorsichtigkeit, also insgesammt 39 (gegen 65 im Vorjahre). Von Bahnbeamten und Bahnarbeitern sind im Dienste und im eigentlichen Eisenbahnbetriebe getödtet worden 165 (161), verletzt 471 (496), bei Nebenbeschäftigungen (Eisenbahnbauarbeiten, Verladen von Gütern u. s. w.) wurden getödtet 16 (12), verletzt 179 (155). Von sonstigen Beamten im Eisenbahndienste (Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten rc.) kam 1 (im Vorjahre 0) und Leben, während 11 (6) verletzt wurden. Endlich verloren 2 (5) fremde Personen unverschuldet (durch Zufälle, falsche Handhabung der Barrieren u. s. w.) das Leben, 139 (105) infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn, 72 (63) durch Selbstmord, also insgesammt 213 (173); Verletzungen kamen bei 102 (89) fremden Personen vor, und zwar bei 8 (12) ohne eigenes Verschulden, bei 86 (71) durch eigene Unvorsichtigkeit und 8 (6) durch Selbstmordversuche. Es beträgt also die Gesammtzahl der im Jahre 1883/84 beim Eisenbahnbetriebe getödteten Personen 408 (gegen 360 im Jahre 1882/83), diejenige der Verletzten 902 (gegen 814). An der Vermehrung der Tödtungsfälle trägt insbesondere der Steglitzer Eisenbahnunfall die Schuld, denn für den Directionsbezirk Magdeburg, dem die Station Steglitz untersteht, betrug die Zahl der durch unvorsichtiges Betreten der Bahn um's Leben gekommenen fremden Personen im Berichtsjahre 44, im Vorjahre 3.

* Es heißt, daß über den Frankfurter, Hanauer und Offenbacher Rayon der kleine Belagerungszustand verhängt werden wird, und daß betreffs Offenbach freilich die Zustimmung der hessischen Regierung noch ausstehe.

* Bei dem Braunschweiger Landgerichte ist, wie der „National-Zeitung" geschrieben wird, nunmehr die erste Klage gegen die Erben des Herzogs Wilhelm, den König von Sachsen und den Herzog von Cumberland, eingelaufen. Das dortige herzogliche Waisenhaus klagt nämlich auf Herausgabe bez. Werthersatzung des Gutes Hessenburg (zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel). Besagtes Gut war von dem im Jahre 1704 gestorbenen Herzog Rudolf August als